



Bundesministerium  
des Innern

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Frau Monika Lazar  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-1117

FAX +49 (0)30 18 681-1019

INTERNET [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

DATUM 23. August 2011

BETREFF **Schriftliche Fragen Monat August 2011**  
HIER **Arbeitsnummern 8/139,140,141,142**

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesenen schriftlichen Fragen übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen  
in Vertretung

Dr. Ole Schröder

Schriftliche Fragen der Abgeordneten Monika Lazar  
vom 15. August 2011  
(Monat August 2011, Arbeits-Nr. 8/139,140,141,142)

---

### Fragen

1. *In welchen Fällen ist nach Kenntnis der Bundesregierung seit den 1. Januar 2009 die Landespolizei eines Bundeslandes in einem anderen Bundesland tätig geworden?*
2. *Existiert eine bundeseinheitliche Grundlage, auf der die Zusammenarbeit zwischen den Landespolizeien zweier Bundesländer beim jeweiligen Einsatz in einem anderen Bundesland erfolgt?*
3. *Auf welchem Weg und bei Information welcher Stellen muss nach Ansicht der Bundesregierung der Einsatz einer Landespolizei in einem anderen Bundesland beantragt und genehmigt werden, sofern die Zusammenarbeit der beiden Länder in diesem Bereich durch einen Staatsvertrag geregelt ist?*
4. *Auf welchem Weg und bei Information welcher Stellen muss nach Ansicht der Bundesregierung der Einsatz einer Landespolizei in einem anderen Bundesland beantragt und genehmigt werden, sofern die Zusammenarbeit der beiden Länder in diesem Bereich nicht durch einen Staatsvertrag geregelt ist?*

### Antworten

#### Zu 1.

Die Polizei eines Landes wird in einem anderen Land tätig, wenn sie von dort angefordert wird, weil die eigenen Kräfte des Landes zur Lagebewältigung nach Lagebeurteilung nicht ausreichen.

Dies waren nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2009 131, im Jahr 2010 100 und im Jahr 2011 68 (Stichtag 16. August 2011) länderübergreifende Unterstützungseinsätze. Dazu zählten Anlässe aus den Bereichen Demonstrationsgeschehen, Fußball, Staatsbesuche, Castor-Transporte sowie sonstige Anlässe (Objektschutz, Rockerproblematik, Bundeswehrgelöbnisse, Schutz von Veranstaltungen usw.).

Zu 2.

Es existiert eine bundeseinheitliche Verwaltungsvereinbarung über vereinfachte Regelungen und einheitliche Pauschalen für die Abrechnung von Unterstützungseinsätzen.

Zu 3. und zu 4.

Nach Artikel 35 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) leisten sich alle Behörden des Bundes und der Länder gegenseitig Amtshilfe. Nach Artikel 35 Absatz 2 Satz 2 GG kann ein Land zur Hilfe bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall u. a. Polizeikräfte anderer Länder anfordern. Die Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen den Ländern erfolgt teilweise durch bi- bzw. multilaterale Verträge. In der Regel wendet sich ein Landesinnenministerium / -innensenat mit Bitte um Unterstützung an benachbarte oder andere Länder.



Bundesministerium  
der Justiz



Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

**Dr. Max Stadler, MdB**

Parlamentarischer Staatssekretär  
bei der Bundesministerin der Justiz

An das  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Frau Katrin Göring-Eckardt  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

HAUPTANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

TEL +49 (030)18 580-9010

FAX +49 (030)18 580-9048

E-MAIL pst@bmj.bund.de

23. August 2011

Betr.: Ihre schriftlichen Fragen Nr. 8/143 bis 8/146 vom 15. August 2011

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre o. a. Fragen beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 8/143:

*Steht die Durchsuchung einer Pfarrerdienstwohnung mitsamt des Amtszimmers sowie die Beschlagnahme von Zufallsfunden nach Ansicht der Bundesregierung im Widerspruch zum besonderen, bundeseinheitlich geregelten Schutz bestimmter Berufsheimlichkeitssträger (§ 150a StPO und § 53 StPO) und, wenn nein, warum nicht?*

Antwort:

Die §§ 53 und 150a der Strafprozessordnung (StPO) treffen Regelungen zu zeugnisverweigerungsberechtigten Personen. Diese Bestimmungen sind mithin nicht einschlägig, wenn die Wohnung eines Pfarrers durchsucht wird, der Beschuldigter und nicht Zeuge in dem zugrundeliegenden Strafverfahren ist.

- 2 -

Frage Nr. 8/144:

*Durch Anwesenheit welcher Personen kann nach Auffassung der Bundesregierung bei der Durchsuchung einer Pfarrerdienstwohnung mit Amtszimmer bei Abwesenheit des bewohnenden Pfarrers dem § 106 StPO unter besonderer Berücksichtigung des § 53 StPO Rechnung getragen werden?*

Antwort:

Bei Abwesenheit des Inhabers der zu durchsuchenden Räume ist gemäß § 106 StPO, wenn möglich, sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse oder Nachbar hinzuzuziehen. Ist der Inhaber der Wohnung der Beschuldigte selbst, so kommt als sein Vertreter insbesondere ein etwaig bestellter und nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StPO zeugnisverweigerungsberechtigter Verteidiger in Betracht.

Frage Nr. 6/145:

*Rechtfertigt aus Sicht der Bundesregierung eine angebliche, nicht zuordenbare Lautsprecherdurchsage den Anfangsverdacht auf Bildung einer kriminellen Vereinigung und, wenn ja, warum?*

Antwort:

Ob sich aus einer Lautsprecherdurchsage der Anfangsverdacht für eine Straftat nach § 129 des Strafgesetzbuches (Bildung krimineller Vereinigungen) ergibt, ist eine Frage des Einzelfalles, insbesondere des Inhalts der Lautsprecherdurchsage. Die Prüfung dieser Frage obliegt der zuständigen Staatsanwaltschaft.

Frage 8/146:

*Welche Einsätze von Polizeikräften eines Bundeslandes in einem anderen Bundesland im gesamten Bundesgebiet, die auf Grundlage eines Verdachtsmomentes aus der massenhaften Erhebung von Mobilfunkdaten mittels Funkzellenabfragung durch die sächsische Polizei am 19. Februar in Dresden stattfanden, sind der Bundesregierung bekannt?*

- 3 -

Antwort:

Der Bundesregierung sind keine derartigen Einsätze bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. J. Müller". The signature is written in a cursive style with a large initial "M".